Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom
(mit vorgelagertem Netz)
gültig ab 01. Januar 2019

Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung – Jahresleistungspreissystem

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	<= 2.500 h/a		> 2.500 h/a *)	
	Leistungs-preis	Arbeits-preis	Leistungs-preis	Arbeits-preis
	€ pro kW Jahr	Cent pro kWh	€ pro kW Jahr	Cent pro kWh
Mittelspannung	6,57	4,47	99,97	0,73
Umspannung zur Niederspannung	3,99	6,23	159,69	0,00
Niederspannung	4,34	6,28	110,21	2,04

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Für Blindstromlieferung wird ab einem cos φ kleiner 0,9 ein Preis von 1,02 Cent/kVarh berechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetriebskosten (inkl. Messung), ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, Sonderkundenumlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage, Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV und Umsatzsteuer.

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit / Jahreshöchstleistung

SÜLL
Stadt- und Überlandwerke GmbH
Luckau – Lübbenau

Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung –

Monatsleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ pro kW	Cent pro kWh
Mittelspannung	16,66	0,73
Umspannung zur Niederspannung	26,62	0,00
Niederspannung	18,37	2,04

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Für Blindstromlieferung wird ab einem cos φ kleiner 0,9 ein Preis von 1,02 Cent/kVarh berechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetriebskosten (inkl. Messung), ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, Sonderkundenumlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage, Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV und Umsatzsteuer.

Entgelte für Reservekapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen (mit vorgelagertem Netz) gültig ab 01. Januar 2019

Netzebene	Inanspruchnahme		
	bis 200 h/a	bis 400 h/a	bis 600 h/a
	[€ pro kW]	[€ pro kW]	[€ pro kW]
Mittelspannung	40,98	49,18	57,37
Umspannung zur Niederspannung	39,92	47,91	55,89
Niederspannung	72,23	86,67	101,12

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Für Blindstromlieferung wird ab einem cos φ kleiner 0,9 ein Preis von 1,02 Cent/kVarh berechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetriebskosten (inkl. Messung), ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, Sonderkundenumlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage, Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV und Umsatzsteuer.

Weitere Entgeltbestandteile

KWKG-Umlage ab 1. Januar 2019

Nach Maßgabe des KWKG vom 21.12.2015, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.Juli 2017, ergeben sich folgende, von den ÜNB veröffentlichten KWK-Aufschläge:

Verbrauchsunabhängig[1]	0,28 ct/kWh

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.
Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27 a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§27 b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Umlage nach § 19 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2018 (BGBl. I S. 865) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Die § 19 StromNEV-Umlage für 2019 wird ab dem 01.01.2019 von Letztverbrauchern erhoben.

Für Strommengen bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle um (LV-Kategorie A‘)	0,305 ct/kWh
für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil um (LV Gruppe B‘)	0,050 ct/kWh
Für Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal (LV Gruppe C‘)	0,025 ct/kWh

Offshore-Netzumlage

Gemäß § 17f EnWG sind die deutschen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet die Offshore-Netzumlage (bis einschl. 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet) für das folgende Kalenderjahr transparent zu ermitteln und bis zum 15. Oktober des Kalenderjahres zu veröffentlichen.
Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt. Ab dem 1. Januar 2019 ergeben sich

Für die nicht privilegierten Letztverbräuche	0,416 ct/kWh

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).
Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach § 18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für in dessen § 26 Absatz 2 und 3 genannte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind. Die unten genannte Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.
Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2019 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2019 einschließlich der Verrechnung einer Nachholung aus der Jahresabrechnung 2017 incl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Alle Letztverbraucher je Abnahmestelle	0,005 ct/kWh

Konzessionsabgabe

Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau hat mit den Kommunen einen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Wege geschlossen. Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau ist aus diesem Vertrag in Verbindung mit der Konzessionsabgabenverordnung verpflichtet, an die Kommunen Konzessionsabgaben in der jeweils festgelegten Höhe zu zahlen.

Sonstige	1,32 Cent/kWh
Schwachlaststrom	0,61 Cent/kWh
Sonderverträge	0,11 Cent/kWh

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz von z.Z. 19%.